



Die Kölner Stiftung

Die KÖLNER STIFTUNG für psychisch Kranke und ihre Angehörigen hat 1993 in treuhänderischer Trägerschaft von RAT und TAT e.V. ihre Arbeit aufgenommen. Ihre Gründung wurde 1990 durch eine Spende von 114.000 DM (58.287 €) als Startkapital ermöglicht. Durch Zustiftungen und Erbschaften ist das Stiftungsvermögen inzwischen auf gut 695.000 € angewachsen.

Zweck der Stiftung: Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen zugunsten psychisch Kranker und ihrer unmittelbar betroffenen Angehörigen.

In den Anfangsjahren wurden vor allem Ferienreisen und Freizeitaktivitäten mit Klienten aus Wohnheimen und Sozialpsychiatrischen Zentren gefördert. Aufgrund der rückläufigen Zinseinnahmen wurden diese Förderungen eingestellt. Der Schwerpunkt liegt jetzt auf folgenden Maßnahmen: die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Privatwohnungen und für Wohnheime, Waschmaschinen, Kühlschrank, Zahnersatz, Brillen und in Ausnahmefällen auch Gebühren für eine Tanztherapie oder einen Sprachkurs an der Volkshochschule.

Ausschüttungen: Seit Beginn der Tätigkeit wurden Fördermittel von insgesamt 390.873 € ausgeschüttet, davon im letzten Jahr 29.025 €.

Im Jahr 2018 werden ca. 23.000 € zur Verfügung stehen.

Antragsverfahren: Antragsteller ***sind verpflichtet vor Inanspruchnahme der Stiftung alle öffentlich-rechtlichen Finanzierungsmöglichkeiten nachweislich auszuschöpfen. Sie haben in der Regel eine Eigenleistung zu erbringen.*** Anträge auf Fördermittel können juristisch Personen oder Privatpersonen stellen. Die jeweiligen Antragsformulare können im Büro von Rat und Tat e.V. angefordert werden.

Privatpersonen sollten Kontakt zu einer betreuenden Stelle wie SPZ, SKM etc. haben.

Die Anträge müssen eine Beschreibung des angestrebten Zwecks, einen Kostenvoranschlag und einen Finanzierungsplan mit den entsprechenden Unterlagen enthalten.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung erfolgt in der Regel über ein Treuhandkonto, ggf. über eine betreuende Einrichtung.

Der Zuwendungsempfänger ist –innerhalb von drei Monaten - zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet.

Genehmigungsverfahren: ***Der Vorstand von RAT und TAT e.V. entscheidet monatlich über Neuanträge.***

Er kann für einen Einzelantrag 10 % der verfügbaren Jahresmittel genehmigen. Insgesamt kann er selbständig über maximal 50 % des Jahresvolumens verfügen.

Darüber hinausgehende Beträge müssen vom Kuratorium der Stiftung genehmigt werden.

Dieses tagt zweimal im Jahr: meist im März und November. Anträge größeren Umfangs sind deshalb mindestens 4 Wochen vorher zu stellen!

Die Kölner Stiftung ist als steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienend anerkannt.